

Zugehörigkeit zu Europa qua nationaler Staatsbürgerschaft beruht (146). Der Hinweis auf die nationalsozialistischen Sammeleinbürgerungen in den „Ostgebieten“, denen viele Bundesdeutsche ihre Zugehörigkeit schulden (150 f.), gibt ebenso zu denken wie die aktuelle Bezugnahme: „Die Gewalt der Straße wird als Verstoß gegen die Würde des Menschen geahndet und geächtet, während die Intention rassistischer Gewalttätigkeit – das Aufrechterhalten eines ‚wahren‘ Deutschland – den offiziellen Grundkonsens trifft (152). Leider fehlen der interessanten Kritik an den rechtlichen Grundlagen der „monoethnischen“ (152) Staatsangehörigkeit (146 ff.) für die juristische Weiterarbeit unerlässliche Quellenangaben, deren Abwesenheit allerdings auch in der Einleitung und anderen Beiträgen auffällt⁷.

Die Kritik, die Lwanga exemplarisch gegen Ute Gerhards Beitrag zur Verfassungsdebatte im deutschen Einigungsprozeß richtet⁸, stößt allerdings auf fundamentalere Bedenken. Gerhard offenbare eine „unreflektierte Ambivalenz“ zum Begriff Volk, was Differenzierungen verdecke wie verhindere (142) und letztlich „eine massive faktische und inhaltliche Ausgrenzung zahlreicher Frauen“ bedeute (144). Das sind schwere Vorwürfe. Lwanga sucht sie zwar in einem um Verständnis bittenden Nachwort zu mildern (157), liest Gerhard aber doch auf eine Art und Weise, die dieser Unrecht tut⁹. Ein Zitat aus dem Einigungsvertrag wird Gerhard als eigene Position unterstellt; eine Bezugnahme auf das Wahlvolk als Rechtfertigung des Status quo verstanden (144). Der Diskussion zwischen Mehrheitsdeutschen und Minderheitsdeutschen und Migrantinnen, in der beide Seiten auf freundschaftliche, nicht feindselige Interpretationen angewiesen sind, ist das nicht förderlich. Die Aufforderung Lwanga an Mehrheitsdeutsche, zu reflektieren, was sonst selbstverständlich scheint, nämlich auch das eigene Recht auf Anwesenheit in Europa (150), sollte dagegen keinesfalls ungehört verhallen. Dafür formuliert Lwanga – wie auch je die anderen Autorinnen des insgesamt empfehlenswerten Bandes – interessante Fragen.

Susanne Baer

Hinweis der Redaktion: Siehe zu diesen Fragen auch den Beitrag von Lourdes Pintasilgo (1994): Gleichheit-Identität – Frauenrecht auf dem Hintergrund der europäischen Angleichung. In: STREIT 2/94, S. 51-56.

7 So wird die Maastricht-Entscheidung des BVerfG aus der FR zitiert; zu Urteilen des BVerfG, des BAG oder des EuGH gibt es oft überhaupt keine Fundstellen.

8 Kritisiert wird auch Ilse Brusis Einleitung zu Hörburger, Hortense (1990): Europas Frauen fordern mehr (154 f.) oder Birgit Meyer (145 f.)

9 Auf die Kritik an Brusis trifft das fast stärker zu: Empirische Angaben werden dort als normative mißverstanden und angegriffen (154).

Vorstellung des Instituts für Frauenrecht / Oslo

Zur Geschichte des Frauenrechts

Mit Gründung einer Frauengruppe an der juristischen Fakultät der Universität Oslo begann in den Siebziger Jahren das Frauenrecht als eigenständiges Rechtsgebiet und Wahlfach Konturen anzunehmen. Als erstes Projekt der Gruppe wurde die „Kostenfreie Rechtshilfe für Frauen“ eingeführt (jetzt: „Rechtsrat für Frauen“ mit der norwegischen Abkürzung JURK). Die rechtliche Unterstützung sollte nicht nur die Situation einzelner Frauen verbessern, sondern das Projekt sollte auch die Realität von Frauen, ihre Rechtsstellung und die rechtlichen Probleme, mit denen sie konfrontiert werden, untersuchen.

1974 wurde Frauenrecht als Wahlfach für das letzte Studienjahr an der Juristischen Fakultät der Universität Oslo eingerichtet. Oslo war damit die erste Universität in Europa, die Frauenrecht als eigenständige Disziplin anerkannte. 1978 wurde das Institut für Frauenrecht an der Abteilung für öffentliches Recht eingerichtet.

Frauenrecht – Zielrichtung und Grundlagen

Zweck des Frauenrechts ist es, die Rechtsstellung von Frauen zu beschreiben, zu erklären und zu verstehen mit dem ausdrücklichen Ziel, die Stellung der Frauen in Recht und Gesellschaft zu verbessern. Somit betreffen die Forschungsinhalte im Frauenrecht Rechtsfragen, die sich speziell auf die Situation von Frauen beziehen und die sowohl vom juristischen als auch vom feministisch-politischen Standpunkt interessant sind.

Das Frauenrecht will den Zusammenhang zwischen verschiedenen Gesetzen analysieren und die Interaktion zwischen Recht und Gesellschaft, Frau und Recht und Frau und Gesellschaft erforschen. Dabei geht das Frauenrecht über die traditionellen rechtlichen Methoden und Disziplinen hinaus und entwickelt neue Rechtsfiguren und Konzepte, die sich an dem Leben von Frauen orientieren. Solange Männer und Frauen unterschiedliche Realitäten und Lebensrhythmen erfahren, werden geschlechtsneutrale Regeln notwendigerweise auf beide Geschlechter unterschiedlich wirken.

Es reicht deshalb nicht aus, das Recht dahingehend zu erforschen, ob die Gesetzgebung dazu beiträgt, unerwünschte Unterschiede zwischen den Geschlechtern aufrechtzuerhalten. Eine Studie der gesetzlichen Regelungen muß auf der Realität und den Bedürfnissen von Frauen basieren und juristische Fragestellungen aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachten.

Tätigkeit des Instituts

Das Institut für Frauenrecht ist verantwortlich für Forschung und Lehre im Frauenrecht und Informationsarbeit und führt entsprechende Veranstaltungen durch. Die Arbeit befaßt sich sowohl mit nationalem als auch mit internationalem Recht.

Projektfelder

Das Institut ist mit verschiedenen Projekten befaßt:

- *Geburtsrecht* betrifft Rechtsfragen von Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt sowie Verhütung und Abbruch von Schwangerschaften. Geburtsrecht faßt außerdem solche Rechtsvorschriften zusammen, die üblicherweise in anderen Rechtsgebieten behandelt werden, und analysiert sie, z.B. aus dem Familienrecht, Sozial- und Sozialhilferecht.
- *Kindschaftsrecht* ist ein eigenständiges Gebiet, deutlich abzugrenzen vom Frauenrecht. Kindschaftsrecht untersucht die Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der rechtlichen Position von Kindern – so z.B. Sorge- und Umgangsrecht nach Scheidung oder die Rechtsstellung von Kindern unter staatlicher Fürsorge. Da die Sorge um die Kinder eine der wichtigsten Rollen im Leben von Frauen ist, ist es jedoch notwendig, Kindschaftsrecht und Frauenrecht als ganzes zu betrachten und herauszufinden, wann die Interessenlage von Frau und Kind übereinstimmt und wann sie kollidiert.
- *Strafrecht* ist üblicherweise täterzentriert und zeigt wenig Interesse am Opfer. Die Frauenwirklichkeit stellt sich aber so dar, daß Frauen vom Strafrecht oft als Opfer betroffen sind. Daher ist die Frauenperspektive im Strafrecht auf die Situation von Frauen als Täterinnen und Opfer gerichtet. Die Frauenforschung hat in den vergangenen Jahren der Position von Frauen als Opfer sexueller Straftaten und anderer Mißbrauchstatbestände erhebliche Bedeutung zugemessen. Das Frauenrecht hat diesen Ansatz gefestigt und fortgeführt, indem die Rechtsstellung von Frauen als Opfer untersucht wurde, insbesondere bei Straftaten sexueller Gewalt, Prostitution und Pornographie. Darüber hinaus hat das Frauenrecht den Zusammenhang zwischen Frauen als Opfer und späterer Straffälligkeit untersucht. Es wurde deutlich, daß die erlebte Opfersituation die Wahrscheinlichkeit erhöht, selbst straffällig zu werden und / oder auf Sozialfürsorge angewiesen zu sein.
- *Gleichstellungrecht* untersucht das Verhältnis zwischen dem formalen Recht von Frauen auf Gleichbehandlung nach dem Gleichbehandlungsgesetz und der tatsächlichen Möglichkeit,

dies in der Realität durchzusetzen. Gleichstellungsrecht beschäftigt sich nicht nur mit der Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern, sondern auch mit dem Verhältnis von Frauen untereinander, um herauszufinden, warum einige Gruppierungen von Frauen trotz formaler Gleichbehandlung tatsächlich nicht den gleichen Status erreichen wie andere und warum Frauen in der gleichen tatsächlichen Situation vom Gesetz ungleich behandelt werden.

- *Hausfrauenrecht* faßt die rechtlichen Bestimmungen zusammen, die sich mit Pflege- und anderer Arbeit im Haushalt befassen, die Frauen in ihrer Rolle als Hausfrau besonders betreffen, systematisiert und analysiert sie.
- *Geldrecht* befaßt sich mit der ökonomischen Situation von Frauen, den unterschiedlichen Unterhaltsquellen (z.B. Erwerbstätigkeit, Unterhalt durch Ehemann oder Eltern, öffentliche Unterstützung) und mit der ungleichen Verteilung von Geld zwischen Frauen und Männern. Die Beschäftigung hiermit ist wichtig, weil viele Frauen wirtschaftlich arm sind, viele dienen als Reservearbeitskräfte, und ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt ist unsicher. Die Mehrheit der Frauen hat schlecht bezahlte Jobs. Viele Frauen arbeiten im Haushalt und sind auf Unterhaltszahlungen angewiesen.
- *Recht der Erwerbsarbeit* befaßt sich mit Frauen, die bezahlte Arbeit verrichten, im Gegensatz zum Hausfrauenrecht, das sich mit Frauen in unbezahlter Arbeit beschäftigt. Es untersucht die ungerechte Situation, die Frauen auf dem Arbeitsmarkt erfahren, sowohl bezogen auf den Zugang als auch auf die Löhne.
- *Landfrauenrecht* ist ein neues Forschungsgebiet im Frauenrecht. Der Werdegang einer Bauersfrau weicht oft von dem anderer Frauen ab, da bei ihr Heirat nicht nur die übliche Verantwortung für Haushalt und Kinder umfaßt, sondern auch die Arbeit auf dem Bauernhof und häufig zusätzlich die Sorge für Personen im Ruhestand, die mit dem Hof verbunden sind, z.B. Eltern, Schwiegereltern o.a.. Das Forschungsgebiet befaßt sich mit den Rechten von Ehefrauen von Bauern und selbständigen Bäuerinnen im Zusammenhang mit Familienrecht, Sozialrecht, Pachtrecht, Erbrecht und Namensrecht.
- *Frauen und EG-Recht* versucht, einen allgemeinen Überblick über solche EG-Bestimmungen zu schaffen, die von besonderer Bedeutung für die Situation von Frauen sind, wie z.B. die Bestimmungen zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit.
- *Frauen und Recht in den Entwicklungsländern* ist ein Projekt, das die norwegischen und internatio-

nenalenn Kenntnisse über Frauen, Recht und Entwicklung festigen und verbessern soll. Es besteht aus mehreren Teilen:

Der NORAD – Diplomkurs im Frauenrecht (Norwegische Agentur für Entwicklungsarbeit) ist ein Programm, das Unterricht, Fortbildung und institutionelle Entwicklung in neun Ländern anbietet, vor allem in Süd- und Ostafrika.

Phase 1 besteht aus einem dreimonatigen Kurs für examinierte Juristinnen. Zuerst fand der Kurs in Norwegen statt, jetzt wird er an der juristischen Fakultät in Zimbabwe durchgeführt. Er steht auch norwegischen Studentinnen offen, die zu Frauen, Recht und Entwicklung als Spezialthema studieren möchten.

Phase 2 ist ein Magister- und Doktorandenprogramm, das sich an den Rahmenbedingungen orientiert, die zwischen dem Institut für Frauenrecht, der School of Law an der Universität Warwick und der juristischen Fakultät der Universität Zimbabwe vereinbart wurden.

Das Quellen- und Informationszentrum am Institut für Frauenrecht bietet Fortbildung auf dem Gebiet Frauen, Recht und Entwicklung an. Die Aktivitäten umfassen Lehre, Forschung und Archivierung.

Ein Projekt (Teil des Programms: Frauen und Entwicklung unter dem Norwegischen Forschungsrat für angewandte Sozialwissenschaften – NORAS) untersucht die Bedeutung des Volksgerichtshofes in Mozambique für die rechtliche Stellung der dort lebenden Frauen.

Kleinere Projekte befassen sich mit dem UN-Abkommen zur Abschaffung aller Formen der Frauendiskriminierung (CEDAW), desweiteren mit dem UN-System, Internationalen Organisationen und den Perspektiven von Entwicklungszusammenarbeit.

Informationsarbeit und Kontakte mit anderen Gesellschaften sind wichtige Aufgaben des Frauenrechts. Information ist bewußtseinsbildend und bringt Diskussionen voran, wodurch die Möglichkeit gegeben wird, die Situation von Frauen zu verbessern.

Teil der Informationsaktivitäten war die Mitwirkung des Instituts für Frauenrecht an der Produktion eines Films mit dem Titel „Takk eller Pris“ (Danke schön oder Belohnung), der auf humorvolle Weise vom Recht der Frauen auf Geld erzählt.

Informationsblatt des Instituts,
übersetzt aus dem Englischen von
Gisela Klein, Duisburg

Bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Am 25. September hat der Deutsche Bundestag die *Reform des Kindschaftsrechts* verabschiedet. Der Bundesrat hat zugestimmt. Das neue Kindschaftsrecht wird am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Die Entscheidung des Bundestags basiert auf dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (13/4899) und einer Empfehlung des Rechtsausschusses (13/8511). Ein Antrag der Sozialdemokraten zur Reform des Kindschaftsrechts (13/1752) konnte damit für erledigt erklärt werden. Anträge der Bündnisgrünen (13/3341) sowie der PDS (13/7899) hat das Plenum aufgrund der Ausschlußempfehlung abgelehnt.

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Formulierung zum *Umgangsrecht* lautet: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Eine Entscheidung über den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, soll das Familiengericht treffen können. Das Umgangsrecht wird auf Großeltern und Geschwister ausgedehnt.

Zuständigkeiten der Familiengerichte werden erweitert. Sie sollen, von Ausnahmen abgesehen, künftig Verfahren bearbeiten, die die elterliche Sorge für eheliche und nichteheliche Kinder betreffen, sämtliche auf Ehe und Verwandtschaft beruhenden Unterhaltsklagen sowie die Abstammungsverfahren.

Ein Änderungsantrag der SPD (13/8558), mit dem unter anderem die Pflicht zur gewaltfreien Erziehung von Kindern festgeschrieben werden sollte, wurde ebenso abgelehnt wie ein Entschließungsantrag der Bündnisgrünen (13/8570), der einen ähnlichen Inhalt hatte.

— Im Zusammenhang mit der Reform des Kindschaftsrechts hat der Bundestag ebenfalls am 25. September aufgrund einer Empfehlung des Rechtsausschusses (13/8510) dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur *erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder* (13/4183) zugestimmt.

Mit dem Erbrechtgleichstellungsgesetz werden die bisher im BGB bestehenden Sonderregelungen beim Erbrecht nichtehelicher Kinder gestrichen, wobei es für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder bei der bisherigen Rechtslage bleibt. Einen Entwurfsantrag von SPD und Bündnisgrünen (13/8557) zur Einbeziehung auch dieser Kinder lehnte das Plenum ab.

So stimmte der Bundestag auch dem Gesetzentwurf der Regierung (13/892) zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und zur Einführung einer freiwilligen Beistandschaft bei Vaterschaftsfest-